

## Verheiratete Personen in kirchlichen Ämtern

---

*Eine zeitgemässe Ehe-theologie hat sich auch der Frage nach der Bedeutung der Verheirateten in der und für die Kirche zu stellen. Die Tatsache, dass verheiratete Männer und Frauen faktisch Dienste ausüben, die in den Heiligungs- und Leitungsdienst der Kirche hineinreichen, begründet für den Luzerner Kirchenrechtler Adrian Loretan die Teilhabe am ordinierten Amt. Wenn der Zusammenhang von Ehe und Amt auf diese Weise neu bedacht werden muss, dann stellt sich auch die Frage, inwiefern das eheliche Leben Verständnis und Ausübung des Amtes prägen kann. Erste Überlegungen in diese Richtung wird Franziska Loretan-Saladin in der folgenden Nummer der INTAMS review unter dem Titel »Suche nach einer Spiritualität von Verheirateten im kirchlichen Dienst« vorstellen. (Anm. der Redaktion)*

**A**ngesichts der Mitarbeit von verheirateten Theologinnen und Theologen in den Pfarreien stellt sich die Frage: Gibt es kirchliche Ämter, die einem geistlichen Zweck dienen, für verheiratete Personen gemäss geltendem Recht der katholische Kirche? Kann ein Bischof verheirateten Personen Seelsorgeämter übertragen? Die Antwort lautet klar: Ja. In meinem Buch *Laien im pastoralen Dienst: Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung* wird ausführlich dargestellt, inwiefern nichtgeweihte Personen kirchliche Ämter übernehmen können (cc. 145, 228 CIC 1983) und inwiefern sie an der Ausübung von Leitungsvollmacht mitwirken können (c. 129 §2).<sup>1</sup> Es geht im folgenden also vor allem um den heutigen theologischen und rechtlichen Status der verheirateten Personen in kirchlichen Ämtern. Der spirituelle Reichtum, der dieses Wiederanknüpfen an die Tradition der verheirateten Amtsträger (1 Tim 3,2 und 3,12; Tit 1,6) bedeutet, kann hier nicht näher entfaltet werden.

### *1. Theologische Grundlagen nach Vaticanum II*

#### *1.1 Verheiratete Kleriker in kirchlichen Ämtern*

Bei der Wiedereinführung des Ständigen Diakonats im Rahmen der Konzilsdiskussionen wurde gefragt: Gilt die Verpflichtung zum Zölibat, die jene übernehmen, die den Diakonat als Durchgangsstufe zum Presbyterat ausüben (c. 132 §1 CIC 1917), auch für den Ständigen Diakon? Kann das Junktum zwischen Weihe und Ehelosigkeit, das in der Lateinischen Kirche für die höheren Weiheämter<sup>2</sup> seit Jahrhunderten besteht,<sup>3</sup> aufgegeben werden? Der Hauptgrund gegen die Einführung des Diakonats lag im Zölibat. »Bischöfe sahen den priesterlichen Zölibat gefährdet und entschieden sich gegen den Diakonat.«<sup>4</sup>

Es war für das Konzil ein grosser Schritt das Junktum von Weihe und Ehelosigkeit für den verheirateten ständigen Diakonat aufzuheben und damit wieder an die Tradition der verheirateten Kleriker anzuknüpfen. Im Missionsdekret *Ad*

gentes wird ein neues theologisches Prinzip aufgestellt: Männer, die wirklich einen diakonalen Dienst ausüben, sollen auch tatsächlich zu Diakonen geweiht werden (AG 16). In der nachkonziliaren Theologie wurde die Frage immer häufiger gestellt: Warum gilt dies eigentlich nur für Männer? »Die in unserer Gesellschaft anerkannte grundsätzliche Gleichstellung von Mann und Frau sollte auch im kirchlichen Bereich dazu führen, dass die pastoralen und liturgischen Aufgaben des Diakons und der Diakonin einander entsprechen.«<sup>6</sup>

Wir werden uns im folgenden vor allem den verheirateten »Laien«<sup>7</sup> – Frauen und Männern – in kirchlichen Ämtern widmen, weil diese für die Sakramentalität des Amtes in der Kirche die größere Herausforderung darstellen. Zudem kann die Kirche mit verheirateten Frauen in beauftragten Ämtern erste praktische Erfahrungen mit der Frage der Gleichstellung im Amt sammeln.<sup>8</sup>

## 1.2 Verheiratete Laien in kirchlichen Ämtern

Dem Zweiten Vatikanischen Konzil folgend hat der Gesetzgeber des neuen CIC eine neue Begriffsbeschreibung des Kirchenamtes vornehmen müssen, nach der den Laien dauerhaft<sup>9</sup>

- 1 Vgl. A. LORETAN: *Laien im pastoralen Dienst: Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin – Pastoralreferent/-referentin*, Freiburg/Schweiz, 1997 (Praktische Theologie im Dialog; 9), 214-280 (beauftragte Amtsträgerinnen) und 281-338 (beauftragte Jurisdiktionsträgerinnen). Vgl. auch L. MÜLLER: »'Im Bewusstsein der eigenen Verantwortung...': Die Gehorsamsverpflichtung im kanonischen Recht«, in: *Afka-thKR* 165 (1996) 3-24, 5: »Konnte schon nach dem Wortgebrauch des Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1917 davon die Rede sein, dass Kirchenämter (zumindest im weiteren Sinn) auch Laien übertragen werden konnten, so können Dienst und Amt in der Kirche heute – nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil – weniger denn je mit dem geweihten Amt identifiziert werden.«
- 2 Das Konzil von Trient hat noch die Möglichkeit gesehen, die niederen Weihen bei Klerikermangel an verheiratete Männer zu erteilen (Tridentinum, Sessio XXIII, De reformatione, can. 17).
- 3 Vgl. ST. HEID: *Zölibat in der frühen Kirche: Die Anfänge einer Enthaltensamkeitspflicht für Kleriker in Ost und West*, Paderborn-München-Wien, 1997.
- 4 H.-E. LAUENROTH: *Der Ständige Diakonat: Seine ekklesiologische Idee und kanonistische Verwirklichung*, Regensburg, 1983, 48.
- 5 Vgl. z.B. die Zeitschriftennummer zum Diakonat der Frau, *ThPQ* 144 (1996), Nr. 4.
- 6 *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: Beschlüsse der Vollversammlung: Offizielle Gesamtausgabe 1*, Freiburg i.Br., 1976, 617. Diese skizzierte Entwicklung des Geschlechterverhältnisses unter dem Vorzeichen des menschenrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes hat in der kirchlichen Wahrnehmung mit der Enzyklika *Pacem in terris* (1963) und mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (DH; GS) prinzipiell Anerkennung gefunden. Dennoch ist bis heute in der kirchlichen Sozialverkündigung wie in der Praxis der Kirche als Institution die Konkurrenz gegenläufiger Paradigmen zu beobachten. Einerseits ist das seit *Pacem in terris* etablierte menschenrechtlich-emanzipatorische Paradigma nicht mehr wegzudenken. »Andererseits ist auch weiterhin das in der vorkonziliaren Epoche bestimmende essentialistisch-naturrechtliche, in jüngster Zeit durch geschlechtsspezifische Symbolismen verstärkte Paradigma einer allen gesellschaftlichen Wandlungsprozessen vorausliegenden und unveränderlichen Wesensnatur der Geschlechter wirksam« (M. HEIMBACH-STEINS: »Frauenbild und Frauenrolle: Gesellschaftliche und kirchliche Leitideen im Hintergrund der Diskussion um den Diakonat der Frau«, in: P. HÜNERMANN u.a.: *Diakonat: Ein Amt für Frauen – Ein frauengerechtes Amt?*, Ostfildern, 1997, 14-32, 24).
- 7 Den ledigen Laien stehen dieselben Möglichkeiten im kirchlichen Dienst offen. Die ledigen und verheirateten Fachpersonen der Kirche werden im CIC 1983 »Laien« genannt (c. 207), was sprachlich im Deutschen einen Widerspruch enthält.
- 8 Vgl. D. BUSER / A. LORETAN (Hg.): *Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen: Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion*, Freiburg/Schweiz, 1999 (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht; 3).
- 9 Die konziliare Amtsumschreibung, die nur auf die subjektive Dauerhaftigkeit, d.h. die dauernde Amtsinhaberschaft abstellt (vgl. PO 20b: *munus stabiliter collatum*), übersieht völlig das wesentliche Erfordernis der objektiven Perpetuität des Amtes. Die dauerhafte rechtliche Fixierung seines Inhaltes verleiht dem Amt die vom Wechsel der Personen unabhängige objektive Beständigkeit. Sie ist nach H. SOCHA (*Münsterischer Kommentar zum CIC*, 145, 2) das entscheidende Kennzeichen für das Kirchenamt. Dagegen gehört die subjektive Beständigkeit (ununterbrochene Besetzung, Verleihung für längere oder unbestimmte Zeit) nach Socha nicht wesentlich zum Amt. Daher war es notwendig, die in PO 20b enthaltene Formulierung *stabiliter collatum in stabiliter constitutum* abzuändern, wie es im c. 145/CIC 1917 für die Ämter im engen Sinn formuliert war.

Kirchenämter übertragen werden können. So gesehen ist die rechtliche Stellung der Laien als mögliche Amtsinhaber nicht unbestimmt geblieben, das heisst, damit ist die Möglichkeit gegeben, Laien im kirchlichen Dienst kanonistisch als Amtsträgerinnen und Amtsträger zu bestimmen. Eines ist jedenfalls klar: Die Frage des kirchlichen Amtes ist nach Vaticanum II im nachkonziliaren CIC nicht mehr im Klerikerrecht zu behandeln, da nun auch Laien ein Amt innehaben, wie die Kodex-Reformkommission festhält.<sup>10</sup> Entsprechend dem neuen Amtsbegriff des Konzils (vgl. PO 20b) ist die rechtliche Stellung der Laien als mögliche Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nicht mehr unbestimmt.<sup>11</sup>

Das Konzil umschreibt die Mitarbeit der Laien nicht als nebensächliche Zugabe, sondern es erachtet »ihr Tun [als] so notwendig, dass ohne dieses auch das Apostolat der Hirten meist nicht zu seiner vollen Wirkung kommen kann...[denn] sie stärken geistig die Hirten und das übrige gläubige Volk (vgl. 1 Kor 16,17-18)« (AA 10a). Das Konzil verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Beispiel des Paulus, den u.a. auch verheiratete Männer und Frauen in der Verkündigung unterstützt haben (vgl. AA 10a; LG 33c): »Priska und Aquila, meine Mitarbeiter in Christus Jesus, die für mich ihr eigenes Leben aufs Spiel gesetzt haben« (Röm 16,3-4).<sup>12</sup> Die Aussagen des Konzils in bezug auf das allgemeine Apostolat der Laien gelten in besonderer Weise für diejenigen Laien, »die in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden« (LG 33c).

Das Konzil hat in den folgenden drei Punkten die theologische Grundlage für ein Laienamt geschaffen: (1.) Alle Laien nehmen an der Heilssendung der Kirche selbst teil. Das Konzil spricht vom Laienapostolat, das »Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst« ist (LG 33b; vgl. Dekret über das Laienapostolat). (2.) »Ausser diesem Apostolat...können Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des

Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten (vgl. Phil 4,3; Röm 16,3ff.). Ausserdem haben sie die Befähigung dazu, von der Hierarchie zu gewissen kirchlichen Ämtern herangezogen zu werden, die geistlichen Zielen dienen« (LG 33c; vgl. cc. 145, 228). (3.) Das Konzil wünscht, »dass einer grosse Zahl von Laien [also auch Verheiratete] hinreichende Bildung in der Theologie vermittelt werde und recht viele von ihnen die Theologie auch zum Hauptstudium machen und selber weiter fördern« (GS 62g). Das geltende Recht hat diesen Wunsch des Konzils ausgeweitet in ein Recht für alle Gläubigen in theologischen Fakultäten Vorlesungen zu besuchen und akademische Grade zu erwerben (vgl. c. 229 §2).

## 2. *Rechtliche Grundnormen der Laienämter nach CIC 1983*

### 2.1 *Die Dienstordnung der verheirateten Laien*

Die Frage, zu welchem Handeln im Namen der Kirche verheiratete Theologinnen und Theologen, entsprechend dem geltenden Recht beauftragt werden können, soll im folgenden zuerst formal mit einer negativen Eingrenzung kurz beantwortet werden, um anschliessend ausführlicher eine positive Umschreibung zu liefern.

*Negativ eingegrenzt* können sie an der Hirten Sorge in einer Pfarrei ohne eigenen Hirten (Pfarrer) beteiligt werden und »sind rechtlich in der Lage, unter bestimmten Voraussetzungen, die das Recht explizit festlegt, alle Aufgaben eines Pfarrers zu übernehmen [vgl. c. 517 §2], mit Ausnahme der folgenden Tätigkeiten«<sup>13</sup>: Sie können gültig weder einer Eucharistiefeier vorstehen (c. 900) noch das Buss sakrament (c. 965) und die Krankensalbung (c. 1003) spenden. *Positiv verstanden* können ihre Ämter gemäss dem CIC 1983 als besondere Dienste der Kirche gesehen werden, zu denen Laien auf Dauer bestellt werden (c. 231 §1)<sup>14</sup>. Die Beauftragung von verheirateten Laien zum Handeln im Namen der Kirche basiert einerseits auf ihrer geistlichen Bestimmung zum Apostolat durch Taufe und Firmung (c. 225),<sup>15</sup>

andererseits darauf, dass sie »von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen werden, die sie gemäss den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen« (c. 228 §1).

Die kirchliche Autorität kann auch verheiratete Laien an einigen Aufgaben in ihren Bereichen der Lehre, der Heiligung und der Leitung beteiligen. Diese *Mitarbeit am hierarchischen Apostolat* (vgl. LG 33c) geht über die Sendung hinaus, die grundsätzlich allen Laien zukommt, nämlich das Recht des privaten Glaubenszeugnisses sowie die Teilnahme an allen Formen des Gemeindelebens (vgl. c. 204). Damit ist für diese Laien sowohl die für alle Christgläubigen verbindliche Grundordnung als auch eine *zusätzliche Dienstordnung* gültig.

C. 231 formuliert die universalrechtliche Grundnorm, auf der die partikularrechtlichen Figuren der verheirateten Laienämter basieren. Gemäss c. 231 §1 können »Laien...auf Dauer...im besonderen Dienst der Kirche stehen«<sup>16</sup>. Laien, die einen solchen besonderen Dienst ausüben,

10 Die Normen über die Kirchenämter sowie über die *Potestas ordinaria et delegata* können ihren Ort im neuen Kodex nicht mehr unter den Klerikernormen haben. Vgl. *Communicaciones* 3 (1971), 187-188.

11 Vgl. F. DANEELS: *De subiecto Officii Ecclesiastici attenda doctrina Concilii Vaticani II: Suntne laici officii ecclesiastici capaces?*, Roma, 1973, 118: »Ita conditio iuridica laicorum titularium officii ecclesiastici non manebit indefinita.« Vgl. auch O. ROBLEDA: »Innovationes Conc. Vaticani II. in theoria de officiis et beneficiis ecclesiasticis«, in: *PerRMCL* 59 (1970), 277-312. O. Robleda gibt hier einen Überblick über die Genese des kanonischen Amtsbegriffes. Dieser Meinung folgend ist mit H. Socha festzuhalten: »Es ist bedauerlich, dass die Bischöfe einerseits legitim die Beachtung kirchlicher Normen verlangen, sich aber andererseits selbst nicht an den ihnen durch das allgemeinkirchliche Recht verbindlich vorgegebenen Amtsbegriff halten« (H. SOCHA: »Die Seelsorgsberufe des Pastoral- und Gemeindeferenten«, in: *ThZ* 89 [1980], 1-34, 26-27).

12 Im 16. Kapitel des Römerbriefes fällt auf, dass fünfmal von einem Paar die Rede ist, wobei die Art dieser Beziehung nur zweimal ausdrücklich definiert wird: Rufus und seine Mutter (V. 13a) sowie Nereus und seine Schwester (V. 15a). Grüsse werden ausgerichtet an Priska und Aquila (VV. 3-5), an Andronikus und Junia (V. 7), wobei aus Junia in manchen Textfassungen ein männlicher Junias

geworden ist, sowie an Philogus und Julia (V. 15a). Nur über Priska und Aquila wissen wir mehr (vgl. Apg 18,1-3,26-27). »Paulus trifft, aus Athen kommend, zunächst auf das judenchristliche Ehepaar Aquila und Priska...Bei ihnen findet Paulus Arbeit und Bleibe. Die korinthische Stadtmission hat in ihren Anfängen zur Bildung einer Hausgemeinde um Paulus und das Ehepaar geführt« (H.-J. KLAUCK: *Erster Korintherbrief*, Würzburg, 1984, 6-7). – Da Priska im Verhältnis zu Aquila mehrmals an erster Stelle genannt wird (Apg 18,18.26; Röm 16,3; 2 Tim 4,19) wird angenommen, dass sie auch in den Hausgemeinden die bedeutendere Rolle spielte (vgl. A. WEISER: »Die Rolle der Frau in der urchristlichen Mission«, in: G. DAUZENBERG u.a.: *Die Frau im Urchristentum*, Freiburg i.Br. u.a., 1983 [QD; 95], 158-181, 173). – »Erst das lukanische Apostolatsverständnis, das den Kreis der ApostelInnen auf die Zwölf beschränkt, führt dazu, dass Frauen als Apostelinnen aus dem Blickfeld geraten...Neben Junia wird weiteren Frauen in neutestamentlichen Kontexten zwar nicht der Apostelinnentitel beigelegt, aber einigen kommt zentrale Bedeutung in der Erstverkündigung der christlichen Botschaft zu, wie vor allem Maria Magdalena und den anderen Frauen am Grab. Das erklärt die Rezeption dieser Frauen als Apostelinnen und Evangelistinnen in Traditionen der Alten Kirche und des frühen Mittelalters« (U.E. EISEN: *Amtsträgerinnen im frühen Christentum: Epigraphische und literarische Studien*, Göttingen, 1996, 50-64, 63). Einige Autoren und Autorinnen vertreten sogar die These: Es scheint »in der christlichen Bewegung ebenso wie in der Jesusbewegung die Regel gewesen zu sein, dass die Missionsarbeit von PartnerInnen oder Paaren – und nicht von Einzelpersonen – ausgeübt wurde« (E. SCHÜSSLER FIORENZA: *Zu ihrem Gedächtnis...Eine feministisch-theologische Rekonstruktion der christlichen Ursprünge*, Mainz, 1988, 221). Vgl. auch die Aussendung zu zweit in Lk 10,1.

13 K.-H. SELGE: *Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici*, Frankfurt a.M., 1991, 61; Anm. 83 auf derselben Seite verweist auf die kirchenrechtliche Literatur zu diesem Thema.

14 Die Formulierung des c. 231 §1 »Laien, die auf Dauer...für einen besonderen Dienst der Kirche bestellt werden«, sollte im Zusammenhang mit dem c. 145 gelesen werden, wo es heisst: »Ein Kirchenamt ist jedweder Dienst (*munus*), der...auf Dauer eingerichtet ist«. Vgl. c. 228 §1, der diese Interpretation bestätigt.

15 Vgl. cc. 204-231, im besonderen cc. 224-231. Die Kleriker werden verpflichtet, diese »Sendung anzuerkennen und zu fördern, welche die Laien...in Kirche und Welt ausüben« (c. 275 §2). Dieselbe Aufforderung richtet der CIC 1983 speziell an den Pfarrer, nämlich »den eigenen Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anzuerkennen und zu fördern« (c. 529 §2).

16 Diese Übersetzung von can. 231 §1 liefert der *Münsterische Kommentar zum CIC*.

sind gesetzlich verpflichtet, sich die für diese Aufgabe erforderliche *Bildung* anzueignen.<sup>17</sup> Auch verheiratete Theologinnen und Theologen erfüllen diese Bedingung in einem besonderen Masse. Sie machen zusätzlich vom »Recht [Gebrauch], jene tiefere Kenntnis in den theologischen Wissenschaften zu erwerben, die in kirchlichen Universitäten oder Fakultäten oder in Instituten für religiöse Wissenschaften gelehrt werden« (c. 229 §2).<sup>18</sup>

Die Dienstordnung verlangt neben der Ausbildung auch, dass dieser spezielle Dienst »gewissenhaft, eifrig und sorgfältig zu erfüllen ist« (c. 231 §1). Der Einsatzbereitschaft und dem persönlichen Engagement der verheirateten Theologinnen und Theologen im besonderen Dienst der Kirche sollten durch spezielle *spirituelle und pastoral-praktische Begleitung* in der Phase der Ausbildung, der Berufseinführung und der Weiterbildung besondere Beachtung geschenkt werden.<sup>19</sup>

Diesen Verpflichtungen der verheirateten Laien im kirchlichen Dienst entspricht ihr »*Recht auf eine angemessene Vergütung*« (c. 231 §2),<sup>20</sup> die so bemessen ist, dass sie einerseits der Stellung entspricht, andererseits die Bedürfnisse der Laien und ihrer Familien in geziemender Weise befriedigt werden können. Den Laien steht in der Dienstordnung »das Recht zu, dass für ihre Zukunft, die soziale Sicherheit und die Gesundheitsfürsorge gebührend vorgesorgt wird« (c. 231 §2). Bei diesen von Rechts wegen vorgesehenen sozialen Absicherungen ist gemäss c. 231 §2 das jeweilige zivil geltende Recht zu berücksichtigen.<sup>21</sup> Damit ist es nach dem universalkirchlichen Recht möglich geworden, auch verheiratete theologische Fachpersonen für ein kirchliches Amt, das geistlichen Zielen dient, heranzuziehen (c. 228). Es wird in c. 231 §2 darauf verwiesen, dass die in c. 230 §1 genannten *ministeria* keinen Anspruch auf Unterhalt oder Vergeltung gegenüber der Kirche begründen. Dieses Recht kommt nur jenen zu, »die aufgrund eines Vertrages Arbeit leisten« (c. 1286 §2).<sup>22</sup>

Eine grosse Schwierigkeit bestand aber darin, dass die kirchlichen Ämter und Dienste der Laien

im CIC 1983 nicht systematisch zusammengestellt, sondern verstreut über den ganzen Kodex zu suchen waren. Eine Zusammenstellung der Ämter, die der Kodex für Laien vorsieht, hatte bisher die Kanonistik zu erarbeiten. Die Dienste, die Laien für Priester übernehmen können, hat die »Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester« von 1997<sup>23</sup> erstmals von offizieller Seite zusammengestellt. Dies ist kein unbedeutender Schritt. Ein ähnlicher Versuch einer solchen Zusammenstellung (das »Direktorium für liturgische Laiendienste« vom Sekretär der Gottesdienstkongregation Msgr. Bugnini) wurde 1975 nicht publiziert. Der Ruf nach klaren Kriterien für liturgische Leitungsdienste von Laien wurde auch auf der Zusammenkunft der Präsidenten und Sekretäre der nationalen Liturgiekommissionen laut, welche die Kongregation für den Gottesdienst 1984 in Rom organisierte.<sup>24</sup> Das 1975 gescheiterte Projekt eines Direktoriums sollte wieder aufgegriffen werden, verlangten 17 Vertreter von Spanisch sprechenden Ländern. Dies müsste allerdings unter Beachtung der bisherigen Erfahrungen geschehen. Die Zeit wurde aber noch nicht als reif erachtet, solche Direktorien auf gesamtkirchlicher Ebene auszuarbeiten. Eher sollten solche Ordnungen für verschiedene Regionen und Länder entstehen.<sup>25</sup> Der CIC 1983 hat mit seinem neuen Amtsbegriff universalkirchliche Kriterien gesetzt,<sup>26</sup> die von der »Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester« 1997 bestätigt wurden. Ich beschränke mich im folgenden auf die Darstellung des Heiligungsdienstes.

## 2.2 Heiligungsdienst, priesterliche Dienste ohne Priesterweihe

Den Heiligungsdienst üben vor allem die Bischöfe (c. 835 §1), die Priester (c. 835 §2) und die Diakone (c. 835 §3) in besonderer Weise in der Liturgie aus, deren Feier der Kirche als Vollzug des Priesteramtes Christi aufgetragen ist (c. 834). »An dem Heiligungsdienst haben auch die übrigen Gläubigen den ihnen eigenen Anteil...« (c. 835 §4), aufgrund des gemeinsamen Priestertums.

Als Grundnorm für das Handeln im Namen der Kirche durch verheiratete Laien in diesem Bereich gilt c. 230. Danach bedürfen diese Laien für alle besonderen liturgischen Dienste einer Beauftragung. Diese wird in den drei Paragraphen von c. 230 mit drei unterschiedlichen Begriffen umschrieben:

§ 1 nennt die durch liturgische Einsetzung auf Dauer übertragenen Dienste (*ministeria*) des Lektors und des Akolythen.

§ 2 erwähnt die zeitlich begrenzte Beauftragung mit der Aufgabe (*munus*) eines Lektors, sowie den Aufgaben (*muneribus*) des Kommentators, des Kantors und anderer Aufgaben nach Massgabe des Rechts.

§ 3 eröffnet beim Fehlen geweihter Amtsträger die Möglichkeit der Übertragung einzelner liturgischer Ämter (*officia*) an Laien.<sup>27</sup>

§ 3 des c. 230 handelt von der ersatzweisen Übernahme einzelner Ämter (*officia*),<sup>28</sup> weil geweihte

761-770. Vgl. Ausgabe der Libreria Editrice Vaticana, Vatikanstadt, 1997.

24 Vgl. dazu den Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Liturgie und die Sakramentenpastoral in Frankreich, Bischof F. Favreau, in: CONGREGAZIONE PER IL CULTO DIVINO: *Atti del Convegno dei Presidenti e Segretari delle Commissioni nazionali di liturgia: Venti anni di riforma liturgica; Bilancio e prospettive; Città del Vaticano, 23-28 ottobre 1984*, Padova, 1986, 642-648, 642-643.

25 Diese Auffassung vertraten die Mitglieder der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst im Kardinals- und Bischofsrang, die 1976 in Rom zur Vollversammlung zusammenkamen. Es »überwog die Auffassung derjenigen, die dazu rieten, in dieser Angelegenheit abzuwarten, bis die Auswirkungen und die Entwicklung der Experimente auf lokaler Ebene feststehen« (*De novis ministeriis instituendis*, Rundschreiben der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst, Sektion für die Sakramente, an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Einrichtung neuer Dienste, unterzeichnet von J.R. Kardinal Knox, Präfekt, und A. Innocenti, Sekretär. Auszug aus: »Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, Bd. 2«, in: *Dokumente des Apostolischen Stuhls 4.12.1972-4.12.1983*, hg. v. M. KLÖCKENER / H. RENNINGS, Kevelaer-Freiburg/Schweiz, 1997).

26 Vgl. dazu ausführlich: A. LORETAN: *Laien im pastoralen Dienst*, 214-280.

27 In derselben deutschen Übersetzung des CIC 1983 werden die Begriffe des c. 230 undifferenziert wiedergegeben: § 1 *ministeria* als »Dienste«, § 2 *munus* als »Aufgabe«, § 3 *officia* *supplere* als »Aufgaben erfüllen«. Mit der Übersetzung durch den gleichen deutschen Begriff (»Aufgaben«) wird der Unterschied zwischen den lateinischen Begriffen *munus* und *officia* verwischt. Ebenfalls unkorrekt ist die Übersetzung von c. 230 im *Münsterischen Kommentar zum CIC: ministeria*: »Dienste«; *munus*: »Aufgabe«; *officia*: »Funktionen«. Eine ähnliche Verwischung lateinischer Begriffe findet sich in der deutschen Übersetzung von *Christifideles laici*, die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wurde. Hier (in Nr. 23) werden *ministeria, officia et munera* übersetzt mit »Dienste, Aufgaben und Funktionen«. Dies ist insofern falsch, weil der lateinische Text sowohl *ministeria, officia et munera* als auch *functiones* kennt. Letzterer Begriff (*functiones*) – im dritten Abschnitt von Nr. 23 – fasst alle drei anderen Begriffe zusammen und müsste demnach im Deutschen mit »Funktionen« übersetzt werden. Hier weicht die Übersetzung der Deutschen Bischofskonferenz aus mit dem Begriff »Aufgaben«.

28 Ich habe mich hier beschränkt auf die unterschiedliche Verwendung der drei Begriffe »ministerium«, »munus« und »officium« in c. 230. Vgl. zur Verwendung dieser drei Begriffe im CIC 1983: P. ERDÖ: »Ministerium, munus et officium in Codice Iuris Canonici«, in: *PerRMCL 78* (1989), 411-436.

17 Gemäss der Grundordnung ist jeder Laie »verpflichtet und berechtigt, Kenntnis dieser [christlichen] Lehre zu erwerben« (c. 229 §1). Gemäss der Dienstordnung sind aber Laien im speziellen Dienst der Kirche zusätzlich »verpflichtet, die zur gebührenden Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Bildung sich anzueignen« (c. 231 §1).

18 Zu erinnern ist auch an jene Laientheologen, die zusätzlich noch »einen Auftrag zur Lehre in theologischen Wissenschaften von der rechtmässigen kirchlichen Autorität erhalten« (c. 229 §3) haben.

19 Vgl. H. STENGER: »Kompetenz- und identitätsfördernde Initiativen: Beispiele aus der gegenwärtigen kirchlichen Praxis«, in: DERS. (Hg.): *Eignung für die Berufe der Kirche: Klärung – Beratung – Begleitung*, Freiburg i.Br. u.a., 1989, 241-285, 241-285. Hier werden verschiedene Modelle zur pastoralen Bildung vorgestellt. Vgl. auch L. KARRER: »Stimmt die Ausbildung der künftigen Seelsorger und Seelsorgerinnen?«, in: DERS.: *Katholische Kirche Schweiz: Der schwierige Weg in die Zukunft*, Freiburg/Schweiz, 1991, 430-451.

20 Vgl. dazu den Vergütungsanspruch der verheirateten Diakone (c. 281 §3), sowie der Kleriker allgemein (c. 281 §§1 und 2).

21 Vgl. H.J. REINHARDT, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 231. Vgl. auch F. HAUNSMIDT: *Das Arbeitsrechtsverhältnis der Laienmitarbeiter*, Wien, 1989, 37.

22 Vgl. H.J. REINHARDT, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 231, 5.

23 »Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester«, dt. in: *SKZ 165* (1997),

Amtsträger fehlen, im Unterschied zu den §§1 und 2, die die regulären Beauftragungen von Laien mit liturgischen Diensten (*ministeria* und *munus*) regeln. Diese liturgischen *officia* können auch Frauen übertragen werden, denn es wird ausdrücklich betont, dass auch Laien, die nicht Akolythen oder Lektoren sind, nach Massgabe der Rechtsvorschriften bestimmte *officia* ersatzweise übernehmen können, wenn die zwei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- es muss ein wirklicher Bedarf der Kirche vorliegen, und
- die für diese Ämter (*officia*) sonst zuständigen geweihten Amtsträger stehen nicht zur Verfügung.

Unter den genannten Bedingungen können verheirateten Laien gemäss c. 230 §3 folgende Ämter übertragen werden:

- die Ausübung des Dienstes am Wort (vgl. c. 759),
- die Leitung liturgischer Gebete (vgl. c. 834 §2),<sup>29</sup>
- die feierliche Taufspendung (vgl. c. 861 §2),
- die Austeilung der heiligen Kommunion.<sup>30</sup>

In c. 230 §3 sind nur beispielhaft liturgische *officia* aufgeführt, die verheiratete Laien unter besagten Bedingungen übernehmen können. Der CIC 1983 nennt darüber hinaus noch folgende weitere Möglichkeiten:

- die Eheassistenz (c. 1112),<sup>31</sup>
- die Teilhabe an der Ausübung der Hirten Sorge (c. 517 §2),
- die Predigt (c. 766),<sup>32</sup>
- die ausserordentliche Spendung von einigen Sakramentalien (c. 1168),
- die Assistenz bei der Zelebration der Eucharistie durch einen erkrankten Priester (c. 930 §2).

Zu den in §1 genannten *ministeria* können nur männliche Laien auf Dauer herangezogen (*assumi*) werden. Dies bleibt »gemäss der altherwürdigen Tradition der Kirche, den Männern vorbehalten«<sup>33</sup>. Neben dem Weihesakrament (c. 1024) ist dies »in bezug auf die 'officia', 'ministeria' und 'munera', die nach dem Codex Laien übertragen werden können, der einzige Vorbehalt zugunsten der männlichen Laien... Alle anderen Ämter und Dienste in der Kirche, zu deren Übernahme Laien befähigt sind, stehen in gleicher Weise Frauen

und Männern offen.«<sup>34</sup> Diese Einschränkung der auf Dauer übertragenen *ministeria* (Akolyth und Lektorat) nur auf Männer ist – gemäss O. Stoffel – »theologisch kaum zu rechtfertigen, weil diese Dienstämter aus dem gemeinsamen Priestertum begründet werden und demzufolge echte laikale Dienste sind«<sup>35</sup>. Auch P. Dezza erinnert daran, dass diese Einschränkung auf männliche Kandidaten nicht göttlichen Rechts ist, sondern nur »gemäss der altherwürdigen Tradition der Kirche« zustande gekommen ist.<sup>36</sup> Sie sind eine Ausnahme zum Grundsatz des *Missale Romanum*, Nr. 70: »Ministeria quae extra presbyterium peraguntur, etiam mulieribus committi possunt.«<sup>37</sup>

Im folgenden soll exemplarisch eine typische Stellvertretungsfunktion genauer analysiert werden, wie sie der CIC 1983 und die »Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester« von 1997 vorsehen.

## 2.3 Kriterien zur Frage der Taufspendung<sup>38</sup>

### 2.3.1 Ordentlicher Taufspender

Ordentliche Taufspender sind der Bischof, der Priester, der Diakon (c. 861 §1).<sup>39</sup> Unter diesen ordentlichen Tauf Spendern besteht eine Reihenfolge der Zuständigkeit, deren Missachtung die Spendung unerlaubt machen kann. Dabei ist der erstberufene Taufspender von Erwachsenen über 14 Jahren der Bischof (c. 863), während in allen anderen Fällen der Pfarrer zuerst zuständig ist (cc. 530 n.1; 862). Ausser dem Bischof (vgl. c. 387) bedarf jeder andere Taufspender der Erlaubnis des zuständigen Pfarrers oder Ortsobershernten.<sup>40</sup> Dadurch wird die Bedeutung des Vorsteheramtes durch die Taufe sichtbar gemacht. Es wird der »Zusammenhang mit der kirchlichen Gemeinschaft betont«<sup>41</sup>.

### 2.3.2 Ausserordentliche Taufspender

Nichtgeweihte, d.h. z.B. verheiratete Laien, können dann als ausserordentliche Taufspender bestimmt werden (cc. 861 §2; 230 §3), wenn die

sogenannten ordentlichen Spender »nicht anwesend oder verhindert« sind (c. 861 §2). »Dieser Fall liegt nicht vor, wenn der ordentliche Spender nur kurze Zeit (z.B. wegen Urlaubs) abwesend oder in der Ausübung seines Dienstes (z.B. wegen Krankheit) behindert ist.«<sup>42</sup> Was heisst nun aber »verhindert«? Neben der physischen Unmöglichkeit (wegen Schwäche oder längerer Krankheit) wird auch die moralische Unmöglichkeit (angesichts der vielfältigen Seelsorgeaufgaben) in der Kirchenrechtsliteratur angeführt.<sup>43</sup> Der erste

29 Solch ein Gottesdienst ist also nicht nur dann gegeben, wenn ein Geweihter dem Gottesdienst vorsteht. C. 834 §2 stellt heraus, wodurch sich der als Liturgie bezeichnete Gottesdienst rechtlich abgrenzen lässt: – durch das Handeln einer Person im Namen der Kirche, als ihr Repräsentant; – durch den rechtmässigen Auftrag der Person; – durch die Anerkennung der vollzogenen gottesdienstlichen Akte. – Die zuständige Autorität, die über die Anerkennung der liturgischen Akte befindet, ist in c. 838 geregelt. Die Berufung von Repräsentanten der Kirche zum Vollzug ihrer Liturgie regelt c. 835. Der Auftrag zum Vollzug einer Liturgie der Kirche kann sich aus dem Gesetz ergeben (z.B. Nottaufe; ausserordentlicher Taufspender, c. 861 §1) oder auch aus der Bestellung zu einem Amt (*officium*, c. 230 §3).

30 Vgl. c. 910 §2 (ausserordentliche Spender der heiligen Kommunion); c. 911 §2; c. 934 (Aussetzung des Allerheiligsten durch ausserordentliche Spender der heiligen Kommunion). – Die Sakramentenkongregation hat 1973 erstmals den Ortsordinarien die Befugnis erteilt, geeigneten namentlich ausgewählten Personen zu erlauben, als ausserordentliche Kommunionshelfer die Eucharistie zu reichen. Vgl. »Instructio 'Immensae caritatis'«, in: *AAS* 65 (1973), 264-271; deutsch in: *NKD* 46, 50-69, I.I.

31 Diese Thematik wurde ausführlich behandelt von R. ALFS: *Die ausserordentlichen Formen der kanonischen Eheschliessung im Licht der Lehre von der Sakramentalität der Ehe: eine Untersuchung zur ekklesiologischen Bedeutung der sakramentalen Eheschliessung*, Würzburg, 1993 (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; 15).

32 Vgl. A. LORETAN: *Laien im pastoralen Dienst*, 120-131. – Vgl. dazu den 59-seitigen Brief des Diözesanbischofs von Basel, K. Koch, »In Verantwortung für unser Bistum« an Pfingsten 1998, 27.

33 »Ministeria quaedam«, in: *AAS* 64 (1972), 529-534, lateinisch-deutsch in: »Kleriker- und Weiherecht«, in: *NKD* 38 (1972), 24-39, 37.

34 H.J. REINHARDT, in: *Münsterischer Kommentar zum CIC*, 230, 5. Zur Begründung dieser Behauptung ist jener Abschnitt von Johannes Paul II. im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Christifideles laici*, Nr. 23 heranzuziehen, den die Übersetzung des Sekretariats der

Deutschen Bischofskonferenz wegliess: »Varia ministeria, officia et munera, quae christifideles possunt legitime sustinere in liturgia, in fidei transmissione et in structuris pastoralibus Ecclesiae, exercenda erunt ratione quadam cum eorum specifica vocazione laicali concordii, quae alia erit ab illa sacrorum ministrorum propria. Atque in eo sensu Adhortatio Evangelii nuntiandi, quae pondus habuit maximum et beneficium in stimulanda hac multiplici christifidelium laicorum collaboratione in vita et missione Ecclesiae, meminit« (*AAS* 81 [1989], 432). Der CIC 1983 bezieht in c. 228 nur *officia ecclesiastica et munera* auf alle Laien.

35 O. STOFFEL: »Das Recht der Laien in der Kirche nach dem neuen Codex«, in: *Das neue Kirchenrecht: Seine Einführung in der Schweiz*, hg. v. M. AMHERD / L. CARLEN, Zürich, 1984, 60-84, 79.

36 Vgl. P. DEZZA, »Riflessioni sulle recenti Lettere Apostoliche 'Ministeria quaedam' e 'Ad pascendum'«, in: *Monitor Ecclesiasticus* 98 (1973), 77-90, 90.

37 Vgl. ebd.

38 Dieser Abschnitt wurde vom Autor auf Anfrage als kirchenrechtliches Gutachten dem Diözesanbischof von Basel, Bischof O. Wüst, überreicht. Es diente der Entscheidungsfindung für die geltende Regelung im Bistum Basel. Vgl. M. HOFER: »Ausserordentliche Taufvollmacht für Nicht-Ordinierte im Bistum Basel«, in: A. SCHIFFERLE (Hg.): *Pfarrei in der Postmoderne? Gemeindebildung in nachchristlicher Zeit*, Freiburg i.Br., 1997, 257-263.

39 Im CIC 1917 war der Diakon ausserordentlicher Taufspender (c. 741/CIC 1917). Vgl. *The Code of Canon Law*, hg. v. J. CORRIGAN / T. GREEN / D. HEINTSCHEL, New York-Mahwah, 1985, 623.

40 Im Notfall spendet jeder von der nötigen Intention geleitete Mensch die Taufe erlaubt und gültig (c. 861 §2).

41 Brief des Bischofs von Basel, O. Wüst, an die Priester, Diakone, Laientheologen/innen im Bistum Basel, S. 3.

42 A.E. HIEROLD: »Taufe und Firmung«, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 659-675, 664.

43 Im Zusammenhang mit der deutschen »Ordnung des Predigtendienstes von Laien« in der Eucharistiefeyer wurde die Formulierung geprägt: »sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist« (»Ordnung des Predigtendienstes von Laien«, in: *Amtsblatt des Erzbistums Köln*, 15. März 1988, 93-94, 94. Es sei hier daran erinnert, dass diese Frage viel schwieriger ist, weil sie dem universalkirchlichen Recht – c. 767 §1 – widerspricht. Die Frage der Taufspendung durch Laien hingegen widerspricht dem CIC 1983 nicht.) Doch auch diese Formulierung bedarf der Interpretation. Der Kanonist P. Krämer schreibt: »Die Einschränkung 'sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist...' ist nicht nur auf die Tatsache zu beziehen, dass der Priester wegen Schwäche oder Krankheit (physische Unmöglichkeit) nicht selbst predigen kann, sondern auch darauf, dass er angesichts der vielfältigen Seelsorgeaufgaben durch zu häufigen Predigtendienst überlastet sein kann (moralische

Fall von c. 861 §2, die Abwesenheit des ordentlichen Spenders, ist in der alten Regelung des Diözesanbischofs von Basel enthalten. Der zweite Fall von c. 861 §2, die Verhinderung des ordentlichen Spenders, kann als Möglichkeit »der Ausweitung der Erteilung der ausserordentlichen Taufvollmacht«<sup>44</sup> gewertet werden. Danach könnte nicht nur den Bezugspersonen in Pfarreien, in denen »kein Pfarrer ortsansässig« ist, die ausserordentliche Taufvollmacht gegeben werden, sondern zusätzlich auch jenen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die in Grosspfarreien arbeiten, in denen der ordentliche Taufspender angesichts seiner vielfältigen Seelsorgeaufgaben »verhindert« ist.

### 2.3.3 Theologische Bemerkungen zu den Begriffen: *ordentlich – ausserordentlich*

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der dogmatisch unaufgebbare Wesensunterschied von gemeinsamem Priestertum und Weihepriestertum,<sup>45</sup> an dem das Zweite Vatikanische Konzil festhält (LG 10b), vom Gesetzgeber auch auf die Sakramentenspender der Taufe angewandt wird mit den Begriffen »ordentlicher – ausserordentlicher Spender«.<sup>46</sup>

Das Zweite Vaticanum hat die Teilhabe der Nichtgeweihten an der Sendung der Kirche mit dem Begriff des dreifachen Amtes umschrieben. Diese Teilhabe aller Laien am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi, die in Taufe und Firmung gründet (c. 204; vgl. LG 31, 34-36; AA 2, 6, 7, 9, 10), verpflichtet alle Laien, auf ihre Weise ihren Teil an der Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt auszuüben (LG 31a).

Darüber hinaus ermöglicht das Konzil, dass gewisse Laien zur unmittelbaren Mitarbeit mit den Bischöfen herangezogen werden (LG 33c). Diese Möglichkeit in bezug auf die Taufspendung konkretisiert der CIC 1983 in den cc. 230 §3 und 861 §2. C. 230 §3 handelt dabei von der ausserordentlichen Übertragung liturgischer Ämter (*officia*) an Laien. Diese Ämter können aber nur übertragen werden, wenn a) ein entsprechender

Bedarf vorliegt, b) die geweihten Amtsträger, die ordentlichen Spender, »nicht zur Verfügung stehen«. Damit kommt nochmals der subsidiäre, ergänzende Charakter der Laienämter zum Ausdruck. C. 230 §3 stellt einige Möglichkeiten zusammen, von denen der Gesetzgeber in c. 228 spricht: »Laien, die als geeignet befunden werden, können von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen werden, die sie gemäss den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen.« Der Gesetzgeber hat nicht nur die Zulassungsbedingungen zum geweihten Amt verändert (Ständiger Diakon), noch wichtiger ist, dass er den kanonischen Amtsbegriff erweitert hat.<sup>47</sup> Es wäre nun fatal zu meinen, dies gelte nur für Missionsländer, in denen der Priestermangel noch spürbarer ist. Die Synodenväter der Bischofssynode über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (1987) haben auf die Erneuerung der Pfarreien gedrängt. Papst Johannes Paul II. hat diese Sorge geteilt, wenn er schreibt: »Viele Pfarreien in Stadtgebieten oder in Missionsgebieten sind wegen Mangel...an geweihten Amtsträgern...nicht in der Lage, mit ganzer Wirksamkeit ihre Aufgabe zu erfüllen. Damit alle diese Pfarreien lebendige, christliche Gemeinden werden, müssen die jeweiligen örtlichen Autoritäten dafür Sorge tragen, dass...die Pfarrstrukturen den Situationen mit der grossen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allem durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepasst werden.«<sup>48</sup> Der Einbezug von verheirateten Laien als ausserordentliche Taufspender kann als Ausdruck dieser Sorge verstanden werden.

### 3. Folgen des Priestermangels

In weiten Teilen der Weltkirche herrscht ein grosser Mangel an geweihten Amtsträgern. Dies lässt die Bedeutung der beauftragten Amtspersonen immer entscheidender werden. Der beste Beweis dafür ist die »Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester«<sup>49</sup> von 1997. Schon das Faktum dieser Instruktion

ist bemerkenswert. Acht Dikasterien geben eine Zusammenstellung von Laien-Amtsfunktionen, die bisher nur von geweihten Priestern wahrgenommen werden konnten. »Die Neuheit des Phänomens besteht vor allem darin, dass diese Dienste nicht mehr wie früher gelegentlich, ehrenamtlich und ersatzmässig von einigen Laien erfüllt werden, sondern dass sie immer mehr als etwas Permanentes und Berufliches institutionalisiert werden.«<sup>50</sup> Das vom Konzil wiederentdeckte Apostolat der Laien wird durch die pastorale Not-situationen der fehlenden Priester mit besonders grossem Nachdruck wiederbelebt.

Die Frage »Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum?«<sup>51</sup>, wird nicht nur rhetorisch gestellt. Mit dem Begriff der »Kooperativen Pastoral« wird inzwischen die von Konzil eingeräumte und durch den CIC 1983 konkretisierte Mitwirkung von verheirateten Laien bei spezifisch amtlich-klerikalen Aufgaben in verschiedenen theologischen Disziplinen und Bistümern angewandt.

Es mehren sich die theologischen Stimmen derer, die vor einer Verwischung zwischen geweihtem und beauftragtem Amt warnen.<sup>52</sup> Es wird darauf hingewiesen, »dass die Laien, die solche Funktionen ausüben, vor dem Kirchenvolk zunehmend als Hirten erscheinen.«<sup>53</sup> Dies führt zu einer Krise des geweihten Amtes und zu Verunsicherungen von Personen im geweihten Amt: »Wenn immer mehr Dienste und Ämter im Bereich des geordneten Heildienstes, dem das apostolische Amt zu dienen hat, in die Hände von Laien gelegt werden, dann würden die Unterschiede zwischen gemeinsamem Priestertum und Amtspriestertum verwischt und die Unersetzbarkeit und Unverwechselbarkeit des Weiheamtes gefährdet.«<sup>54</sup> Es war theologisch und kirchenrechtlich klar: »Fehlende Priester können nur durch Priester ersetzt werden; sonst besteht die Gefahr, das Priesteramt allmählich ganz aufzulösen in alle möglichen delegierbaren Einzelaufgaben... Diese Entwicklung führt zu Lösungen, die sowohl dem Priesteramt als auch dem Laienämtern in der Kirche schaden.«<sup>55</sup>

Die folgenden Fragen werden umso brennender als immer deutlicher wird, dass verheiratete

Laien in kirchlichen Ämtern immer weniger nur eine Notlösung, sondern immer öfter zur Regel

Unmöglichkeit)« (P. KRÄMER: »Die Ordnung des Predigt-dienstes«, in: W. SCHULZ [Hg.]: *Recht als Heildienst*, Paderborn, 1989, 115-126, 120). Dieselbe Meinung vertritt auch der Bischof von Münster in einem »Brief an seine Brüder und Schwestern im pastoralen Dienst«, abgedruckt in: A. LORETAN: *Laien im pastoralen Dienst*, 356-360.

44 So die Anfrage des damaligen Bischofsvikars M. Hofer.  
45 Auf die theologisch-kanonistische Schwierigkeit, ob der Diakon, der neu auch zu den ordentlichen Taufspendern zu zählen ist, auch auf die Seite des besonderen Priestertums (LG 10b) zu rechnen ist, kann hier nur verwiesen werden.

46 Papst Johannes Paul II. hat diesen »wesentlichen Unterschied« mehrmals hervorgehoben (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles Laici* über die Berufung und Sendung von Laien in Kirche und Welt vom 30.12.1988, 37; vgl. Theologische Prinzipien der »Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester«), sowie auch die Päpstliche Kommission zur authentischen Interpretation des Codex Iuris Canonici in ihrer Stellungnahme zu c. 230 §3. Vgl. F. KALDE: *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici*, Metten, 1990, 27.

47 Y. Congar stellt zu Recht fest, dass sowohl im offiziellen römischen Sprachgebrauch, als auch in Texten der französischen Bischofskonferenz sehr wohl der Begriff »Amt« für Lientheologen verwendet wird. Vgl. Y. CONGAR: »Elemente einer 'Spiritualität' des Laien«, in: A. ZOTTL (Hg.): *Weltfrömmigkeit*, Eichstätt-Wien, 1985, 74f.

48 *Christifideles laici*, 41.

49 Vgl. Anm. 23.

50 A. CATTANEO: »Die Institutionalisierung pastoraler Dienste der Laien: Kritische Bemerkungen zu gegenwärtigen Entwicklungen«, in: *AfKathKR* 165 (1996), 56-79, 57.

51 Vgl. *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung*, hg. v. M. KLÖCKENER / K. RICHTER, Freiburg i.Br. u.a., 1998 (QD; 171). – Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgiedozentinnen und Liturgiedozenten hat auf ihrem Kongress vom 23.-27. September 1996 in der Schweiz diese brisante Frage intensiv diskutiert.

52 Viele sprechen vom Amt und meinen das Weiheamt (*ordo*) ohne damit die Unterscheidung zwischen dogmatischem und kirchenrechtlichem Amtsbegriff wahrzunehmen (cc. 145, 228).

53 A. CATTANEO: »Die Institutionalisierung pastoraler Dienste der Laien«, 57.

54 C. BÖTTIGHEIMER: »Die Krise des Amtes – eine Chance für die Laien?«, in: *StZ* 123 (1998), 266-278, 266.

55 A. LORETAN: *Laien im pastoralen Dienst*, 350.

werden. Kann die Krise des geweihten Amtes als eine Chance der Laien begriffen werden? Können verheiratete Personen mit weitreichenden Aufgaben im Bereich der Sakramente und Sakramentalien sowie der Gemeindeführung beauftragt werden, ohne dafür das Sakrament der Weihe zu empfangen? Wohl kaum, weil mit dem Verlust der Sakramentalität des Amtes die theologische Identität des Amtes in der Kirche auf dem Spiel steht.

#### 4. Die Sakramentalität der Kirche und des kirchlichen Amtes

Das Zweite Vatikanische Konzil hat in der Ekklesiologie auf die altkirchliche Theologie zurückgegriffen. Die Kirche ist »in Christus gleichsam das Sakrament, das heisst Zeichen und Werkzeug der innigsten Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (LG 1). Gott wird in seinem Volk durch Christus im Heiligen Geist in dieser Zeit gegenwärtig. Die Kirche ist deshalb berufen ihre Gottesbeziehung kraft Gottes Geist stets neu zur Entfaltung zu bringen und so der Verbindung zwischen Gott und den Menschen, sowie der Menschen untereinander zu dienen.

Durch eine pragmatische Verwischung der Grenzen zwischen beauftragtem und geweihtem Amt verliert die Kirche ihre theologische Identität: Denn das geweihte Amt hat »(nicht allein Christus als das Haupt, sondern umfassender) die *absolute Priorität der göttlichen Initiative und Autorität* und damit die *Unverfügbarkeit eines Heils*, das von Gott her durch Jesus Christus im Geist wirksam zugesagt wird, zu repräsentieren und nur in dieser Weise der Sammlung, dem Aufbau und der Leitung der Gemeinde zu dienen«<sup>56</sup>. Die Kirche und darin das geweihte Amt ist nicht als Selbstproduktion der Menschen zu verstehen, sondern als Geschenk der Gnade Gottes. Das geweihte Amt vertritt eine Dimension, die nicht in rein menschlichen Fähigkeiten aufgeht, so sehr sie diese benötigt. Die Kirche als Heilvermittlerin verschenkt einen Inhalt, den sie selber zuerst *extra nos* empfängt.

#### 5. Perspektiven

- Die heutigen Beauftragungen ohne Weihe werden sogar als »Häresie der Gestalt«<sup>57</sup> bezeichnet. Verschiedene Autoren kritisieren die dadurch wieder grösser werdende Trennung zwischen beauftragter Leitungsvollmacht und Weihe-Sakrament, zwischen Jurisdiktion und Ordo, bzw. zwischen Recht und Sakrament. Neben der sakramental begründeten Leitungsstruktur bildet sich eine jurisdiktionelle bzw. rein funktionale Parallelstruktur heraus.<sup>58</sup>

Das geltende Recht aber lässt die Unterscheidung zwischen Weihevollmacht (*potestas ordinis*) und Leitungsvollmacht (*potestas regiminis* bzw. *iurisdictionis*) zu. Auch im neuen Weiheritus wird ein ähnliches Denken konstatiert.<sup>59</sup> Damit wird der Auffassung Vorschub geleistet, man könne in der Kirche Leitungsvollmacht übertragen, ohne zugleich die entsprechende sakramentale Vollmacht zu erteilen. In kirchenrechtlichen Studien wird nachgewiesen, dass dies ohne weiteres möglich ist.<sup>60</sup> Auch die deutschen Bischöfe werden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen müssen, wenn sie ihr Versprechen einhalten wollen, »den Anteil der Frauen in Entscheidungspositionen...in der Kirche [zu] erhöhen«<sup>61</sup>.

- »Wie lange kann Rom...priesterlose Gemeinden hinnehmen und der besorgniserregenden Verflüchtigung der sakramentalen Verfasstheit der Kirche tatenlos zusehen, anstatt Laien, die bereits im Rahmen amtlicher Struktur seelsorgerliche Aufgaben übertragen bekommen haben, Zugangswege zur sakramentalen Ordination zu eröffnen? Wie lange können sich Bischöfe und Diözesanleitungen mit der blossen Verwaltung des Priestermangels, mit dem Mitversorgen von immer mehr Gemeinden durch immer weniger Priester zufrieden geben, anstatt in Ausübung ihrer episkopalen Leitungsverantwortung die Amtsfrage offen zu stellen?«<sup>62</sup>

Deshalb fragen auch Generalvikare<sup>63</sup> und Bischöfe<sup>64</sup>: Braucht es nicht dringend neue Zugänge zum ordinierten Amt? Die Zeichen der Zeit sprechen dafür, dass die begonnene Veränderung des beauftragten Amtes nicht umkehrbar

ist, sondern weitergeführt werden muss, selbst wenn der Prozess noch verzögert wird. In der Instruktion wird dem Mangel an geweihten Amtsträgern mit gewissen Stellvertretungsfunktionen der vom Bischof beauftragten Personen begegnet. Dies erweckt den Eindruck, dass beauftragte Amtsträgerinnen und Amtsträger nur Ersatzspieler sind. Doch wer möchte ein Leben lang nur als Ersatzspielerin, als Lückenbüsser,<sup>65</sup> vom Spielrand her zusehen und nur dann zum Einsatz kommen, wenn der geweihte Spieler nicht mehr spielen kann.

Wenn aber die katholische Kirche die Bedeutung der Weihetradition nicht vernachlässigen will – und sie würde ihre theologische Identität verlieren, wenn sie es tun würde – wird sie u.a. Verheiratete, die heute als beauftragte Amtspersonen handeln, in Zukunft weihen müssen. Es ist kein Geheimnis, dass die Diakonatsweihe der Frau auf verschiedenen Ebenen der katholischen Kirche diskutiert und ernsthaft in Betracht gezogen wird. Weder die Erklärung der Glaubenskongregation zur Frage der Zulassung der Frauen zum Priestertum *Inter insigniores* (1976) noch das Apostolische Schreiben von Johannes Paul II. *Ordinatio sacerdotalis* (1994), noch die Antwort der Glaubenskongregation (1995) hat diese Möglichkeit ausgeschlossen.<sup>66</sup>

56 TH. KNIÉPS-PORT LE ROI: »Ehe- und Weihesakrament in der Heilssendung der Kirche«, in: *INTAMS review* 4 (1998), 62-74, 68.

57 TH. MAAS EWERD: »Nicht gelöste Fragen in der Reform der 'Weiheliturgie'«, in: DERS.: *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform* (FS B. Kleinheyer), Freiburg i.Br., 1988, 151-173, 164.

58 Vgl. z.B. W. KASPER: *Der Leitungsdienst in der Gemeinde: Referat beim Studientag der Deutschen Bischofskonferenz in Reute*, Bonn, 1994 (Arbeitshilfen; 118), 19. – Der deutsche Theologe O. FUCHS beschreibt dies wie folgt: »Die katholische Kirche treibt...auf die Gefahr einer Spaltung zwischen gesetzlichen und lebensbezogenen, offiziell sakramentalen und inoffiziell sakramentsähnlichen (aber als Sakramente erlebte) Symbolvollzügen und damit auf eine Zweistruktur zu, die die Kirche in der Mitte zerreit. Indem ich diese Entwicklung beschrieben habe, bejahe ich sie nicht, sondern möchte damit die Brisanz...unterstreichen, damit diese Entwicklung nicht so weitergeht« (O. FUCHS: »Kirche im Symbolkampf?«, in: *StZ* 123 [1998], 442-452, 451). – Im Bistum

Basel wurden Grenzüberschreitungen von den Laientheologen und Laientheologinnen selber festgestellt. Vgl. J. GERBER-ZEDER: »Laientheolog(innen)en: Ein kirchliches Amt ohne sakramentale Beauftragung«, in: *SKZ* 164 (1996), 186-191. Vgl. dazu den 59-seitigen Brief des Diözesanbischofs K. Koch »In Verantwortung für unser Bistum« an Pfingsten 1998.

59 Vgl. S. KNOBLOCH: »Der Ritus der Priesterweihe: Pastoraltheologische Anfragen zu liturgischen und theologischen Struktur«, in: *Ordination – Sendung – Beauftragung: Anfragen und Beobachtungen zur rechtlichen, liturgischen und theologischen Struktur*, hg. v. M. KESSLER, Tübingen, 1996, 39-66, 55.

60 Vgl. eine Zusammenstellung der neueren Literatur in A. LORETAN: »Pastoralassistentinnen und -assistenten als liturgische Vorsteherinnen und Vorsteher: Zur pastoralen und kirchenrechtlichen Situation in der Schweiz«, in: *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum?*, 228-248, 240.

61 *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit: Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland*, hg. v. M. HEIMBACH-STEINS / A. LIENKAMP, München, 1997, Nr. 201.

62 C. BÖTTIGHEIMER: »Die Krise des Amtes – eine Chance für die Laien?«, 276f.

63 Z.B. A. THALER: *Gemeinde und Eucharistie: Grundlegung einer eucharistischen Ekklesiologie*, Freiburg/Schweiz, 1988, 482-487. Thaler ist Generalvikar des Bistums St. Gallen.

64 »Soll die – an sich legitime,...aber doch nur kirchenrechtlich begründbare – Sorge um die Weiterexistenz von ehelos lebenden Priestern oder die – gottesrechtliche – Sorge um genügend zahlreiche ordinierte Seelsorger den Primat haben?« (K. KOCH: »Laien im Dienst der Gemeindeleitung und Sakramentspendung, und das theologische Dauerproblem des kirchlichen Amtes«, in: A. SCHIFFERLE [Hg.]: *Pfarrei in der Postmoderne?*, 191-206, 203. Vgl. DERS.: »Der Zusammenhang von Gemeindeleitung und liturgischem Leitungsdienst«, in: *Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum?*, 65-85, 84.)

65 Vgl. H. HOPING: »Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen als Lückenbüsser?« in: *SKZ* 165 (1997), 754-760.

66 Alle Texte deutsch abgedruckt in W. GROSS (Hg.): *Frauenordination: Stand der Diskussion in der Katholischen Kirche*, München, 1996, 11-24; 116-119; 128. – Seitdem durch die genannten Schreiben der Forderung nach der Priesterweihe von Frauen eine Absage erteilt wurde, konzentrieren sich die innerkirchlichen Bewegungen, die um eine Reform der inferioren Stellung der Frau bemüht sind, zunehmend auf den Diakonat der Frau, um zumindest an dieser Stelle einen Fortschritt für Frauen in der Kirche zu erreichen (vgl. P. HÜNERMANN u.a. [Hg.]: *Diakonat*). Es wird »gewiss die ganze Autorität eines Konzils brauchen, um auf diese Frage [Priesterweihe der Frau] nochmals zurückzukommen«

Die offiziell Verantwortlichen in der Kirche dürfen den »Notstand nicht zementieren, sondern müssen ihrerseits nach Möglichkeiten Ausschau halten, wie Sakrament und Leben, geistliches [geweihtes] Amt und dessen überschaubar-lebendiger Vollzug, wie Eucharistiefeier und im Vis-à-vis-Bereich der Gläubigen begrenzte Gemeindegestalt miteinander in Verbindung geraten. Dies geschieht...über die Eröffnung neuer Zugangswege zum Weiheamt, möglichst bald mit der Zulassung von geeigneten Männern (*virii probati*) zum Priesteramt und von Frauen zum Diakonenamt.«<sup>67</sup>

Der Diözesanbischof von Basel, Kurt Koch, sieht für seine Diözese dabei folgenden Weg, der mir wegweisend zu sein scheint. Man vermag den beauftragten Menschen in kirchlichen Ämtern sowie der Sakramentalität der Kirche nur gerecht zu werden, »wenn man den pastoralen Interims-Weg eines sorgfältigen Ausschöpfens der vom Konzil und vom Kirchenrecht eröffneten Möglichkeiten geht, ihn aber zugleich verbindet mit einem überzeugten wie überzeugenden Engagement für eine ekklesiologisch wirklich glaubwürdige Lösung des Problems...Denn die Gestaltung der konkreten Pastoral und die theologisch-kanonistische Verantwortung für eine wirkliche Lösung des Problems lassen sich voneinander nicht trennen...Demgegenüber käme es aber entscheidend darauf an, das Eine in der konkreten Pastoral

zu tun und das Andere, nämlich den Einsatz für eine wirkliche kirchenrechtliche Lösung des Problems nicht zu lassen.«<sup>68</sup>

Verheiratete Personen haben als beauftragte Amtspersonen langjährige Seelsorge-Erfahrung. Solche bewährten Amtspersonen (*personae probatae*) vom geweihten Amt auszuschliessen und den Priesterangel weiterhin zu verwalten, wird auf Dauer von den Gläubigen (Priestern und Laien) nicht mehr verstanden und der Kirche zum Schaden gereichen.

(K. KOCH: »Laien im Dienst der Gemeindeleitung und Sakramentenspendung«, 200). – Dagegen äusserte sich Kardinal D. Castrillón Hoyos an der Pressekonferenz über die beiden Richtlinien zum Ständigen Diakonat: »Es bestehe derzeit kein Grund, die kirchliche Lehre und Tradition zu ändern...Der Kardinal erklärte weiter, für die katholische Kirche sei das Diakonat ein Sakrament, das 'in innigster Weise und substantiell mit dem Priestertum Christi verbunden' sei. Der ordinierte Diakon handle, wenn auch mit einem unterschiedlichen Schwerpunkt, ebenso wie der Priester 'in persona Christi', und da Jesus Christus ein Mann gewesen sei, könnten nur Männer dies tun. Castrillón unterstrich, dass es in den neuen Dokumenten jedoch nicht um theologische Grundsatzfragen gehe, sondern um praktische Richtlinien, die dreissig Jahre nach der Wiedereinführung des Ständigen Diakonats in der Weltkirche einheitlich geregelt werden sollten« (*Neue Luzerner Zeitung*, Freitag 13. März 1998, 84).

67 O. FUCHS: »Kirche im Symbolkampf?«, 452.

68 K. KOCH: »Laien im Dienst der Gemeindeleitung und Sakramentenspendung«, 206.

Adrian Loretan, verheiratet, geb. 1959; Studien der Philosophie, römisch-katholischen u. evangelischen Theologie, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht in Luzern, Tübingen, Rom und Fribourg (lic.theol. et lic.iur.can.; Dr.iur.can.); nebenberufliche Seelsorgeausbildung *Clinical Pastoral Training* (CPT) und Paarberaterlehrgang am Institut für Ehe und Familie in Zürich; seit 1996 Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, seit 1999 Dekan der Theologischen Fakultät der Universitären Hochschule Luzern.

Veröffentlichungen u.a.: *Laien im pastoralen Dienst: Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung*, Fribourg, 1997; *Kirche – Staat im Umbruch: Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat* (Hg.), Zürich, 1995; *Rapports Eglise – Etat en mutations: La situation en Suisse romande et au Tessin* (Ed.), Fribourg, 1997; *Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen: Ein Beitrag zur menschenrechtlichen und ökumenischen Diskussion* (Hg.), Fribourg, 1999.

Can married persons take on ecclesiastical offices having a spiritual purpose in the Roman Catholic Church? Can a bishop give care of souls to married persons? This paper answers the questions in the affirmative. CIC 1983 with its new concept of office (cc.145; 228) laid down universal church criteria which were confirmed by the “Instruction on certain questions regarding the collaboration of the non-ordained faithful in the sacred ministry of priests” (1997). There is a detailed demonstration of the extent to which married persons can assume ecclesiastical offices in accordance with prevailing law. In this framework particular church offices can be created. The author limits himself to the performance of the sacred office, i.e. to priestly ministry, where according to CIC 1983 and the Instruction it has to be exercised without ordination on account of the shortage of priests. The question of married office holders as extraordinary administrators of baptism is studied in detail.

What is new here is the fact that these offices are no longer as in earlier times filled only occasionally, voluntarily and by way of substitution by a few layfolk, but that they are being institutionalised

as offices. Rediscovered by the Council, the apostolate of the laity is being changed by the situation of pastoral need created by the shortage of priests. The question “how far does our shared priesthood extend?” is not a merely rhetorical one. With the concept of collaborative ministry the involvement of married laypersons in specific official clerical tasks as conceded by the Council and concretised in CIC 1983 is being implemented in different dioceses.

The author shows that the Church rediscovered married office holders at the Council. The concept of office in the Codex could therefore no longer be subsumed under clerical law. This reconnection with the tradition of married office-bearers is a first important step; we have to seek ways in which this first step can be taken further. In the Holy Scripture there is a tradition that is favourable to marriage as well as the one that is critical of it. The bishop and the deacon are to be married (1 Tim 3,2; 12; Tit 1,6). Now is the time for a renewed appreciation of both streams of tradition. To this end the Second Vatican Council’s theology of marriage (GS 47-52) could well be represented by recourse to married office holders.

• Résumé

Des personnes mariées ont-elles la possibilité d'assumer des ministères ecclésiastiques ayant une visée spirituelle dans l'Eglise catholique? Un évêque peut-il transmettre à une personne mariée un ministère d'ordre pastoral? A. Loretan, dans cet article, répond à ces questions par l'affirmative. Le CIC de 1983 fixe, dans sa nouvelle définition du ministère (cc. 145; 228), des critères de l'Eglise universelle qui ont été confirmés en 1997 par l'«Instruction sur quelques questions concernant la collaboration des fidèles laïcs au ministère des prêtres». Ce texte décrit en détails dans quelle mesure des personnes mariées peuvent assumer un ministère dans l'Eglise selon le droit en vigueur. Dans ce cadre, il est possible de créer des ministères particuliers. L'auteur se limite à présenter les ministères sacrés, c'est à dire les ministères qui étaient ceux du prêtre, mais qui du fait du manque de prêtres doivent, selon le CIC de 1983 et le

Mariage et ministères dans l'Eglise

texte de l'Instruction, être assumés par des personnes non-ordonnées. L'auteur examine également de près la question de permettre à des personnes mariées de célébrer un baptême à titre exceptionnel.

La nouveauté du phénomène réside essentiellement dans le fait que les ministères ne sont plus assumés occasionnellement et à titre temporaire ou honorifique par quelques laïcs, mais que ces fonctions sont institutionnalisées. L'apostolat des laïcs redécouvert par le concile, se voit réaménagé au vu de la situation d'urgence pastorale due au manque de prêtres. La question de savoir «jusqu'où va le ministère commun?» n'est pas seulement une question rhétorique. Le concept de coopération pastorale permet de concrétiser sur le niveau diocésain la possibilité offerte par le concile et énoncée par les dispositions du CIC de 1983 d'autoriser des laïcs à officier dans des tâches cléricales diverses.

L'auteur montre que l'Eglise au Concile a redécouvert les ministres mariés. Le concept de ministère énoncé par le Code ne pouvait dès lors plus être intégré dans le droit canon régissant la prêtrise. Cette évolution, qui nous ramène à la tradition des ministres mariés, représente un pas en avant important. En se tournant vers les perspectives d'avenir, l'auteur pose la question des solutions qui permettraient de développer ce premier pas plus avant. Dans les Ecritures, on trouve à côté d'un courant qui refuse le mariage, une tradition qui est au contraire en faveur de celui-ci. L'évêque et le diacre doivent être mariés (1 Tim 3,2; 12; Tit 1,6). Il convient aujourd'hui de faire une place en parallèle aux deux courants de la tradition. Ainsi la théologie du mariage et de la famille de Vatican II (GS 47-52) pourrait être représentée aussi par des ministres mariés.

• Sommario

Possono le persone sposate assumere degli uffici ecclesiali di carattere spirituale all'interno della chiesa cattolico-romana? Può un vescovo conferire a persone sposate un incarico pastorale? Il presente articolo risponde affermativamente a queste domande. Nel 1983 il CIC con il suo nuovo concetto di ufficio (cc. 145; 228) ha posto dei criteri ecclesiali universali, confermati nel 1997 dalla «Istruzione su alcune questioni circa la collaborazione dei fedeli laici al ministero dei sacerdoti», dove viene dettagliatamente descritto, in che senso persone sposate possano assumere uffici ecclesiali nel rispetto delle leggi vigenti. In questo quadro possono essere creati uffici ecclesiali particolari. L'autore si limita alla descrizione del ministero sacro, cioè dei servizi sacerdotali, che a causa della mancanza di sacerdoti devono essere svolti senza sacerdoti consacrati, in conformità del CIC 1983 e

**Persone sposate ed uffici ecclesiali**

dell'Istruzione. Più da vicino viene trattata la questione dell'amministrazione del battesimo, affidata in casi straordinari a persone sposate.

La novità del fenomeno consiste soprattutto nel fatto, che questi servizi non vengono più, come in precedenza, svolti da alcuni laici solo occasionalmente, a titolo gratuito e in veste di supplenza, ma sono diventati cariche istituzionali. L'apostolato laico riscoperto dal Concilio subisce una trasformazione a causa della situazione di emergenza creata dall'assenza di sacerdoti. La domanda «quale sostegno ci dà il sacerdozio comune?» non viene posta solo in senso retorico. Con il concetto di cooperazione pastorale, la collaborazione dei laici sposati in specifici compiti dell'ufficio clericale – collaborazione disposta dal Concilio e concretizzata attraverso il CIC 1983 – è stata nel frattempo messa in pratica in diverse diocesi.

L'autore illustra come nel Concilio la chiesa abbia riscoperto l'ufficio sacerdotale per le persone sposate. È stato possibile quindi estendere il concetto di ufficio del Codice ad un ambito che non è più soltanto quello clericale. Questo riallacciarsi alla tradizione che contemplava il conferimento dell'incarico a persone sposate costituisce un primo importante passo. In prospettiva vengono richieste soluzioni, su come questo primo passo possa essere ulteriormente sviluppato. Nelle Sacre Scritture, accanto ad una tradizione ostile al matrimonio dei ministri, ne esiste anche una favorevole. Il vescovo e il diacono dovevano essere sposati (1 Tim 3,2; 12; Tt 1,6). Vale la pena oggi, tener nuovamente conto di entrambi i filoni della tradizione. In questo modo, la teologia del matrimonio del Concilio Vaticano II (GS 47-52) potrebbe essere rappresentata anche da persone sposate con incarichi ecclesiali.